

20. VERSAGUNG UND WIDERRUF DER RESTSCHULDBEFREIUNG

PROBLEM

In welchen Fällen kann die Restschuldbefreiung versagt werden? Und was muss der Gläubiger tun, um dies zu erreichen? Wann kann eine einmal erteilte Restschuldbefreiung widerrufen werden?

FALL

Herr S hat sich, als er im Juni 2016 die Abfindung seines früheren Arbeitgebers erhalten hat, einen lang gehegten Traum erfüllt und ist mit seiner Familie in einen dreiwöchigen Urlaub auf eine Karibikinsel gefahren. Am 31. Januar 2017 hat er Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt und steht jetzt kurz vor dem Schlusstermin. Herr S befürchtet nun, dass ein Gläubiger inzwischen über private Verbindungen von dem Karibikurlaub erfahren haben könnte. Herr S fragt, ob er deswegen Schwierigkeiten bekommen könne.

LÖSUNG

Der Urlaub ist als Vermögensverschwendung gem. § 290 Abs. 1 InsO anzusehen, weil der Karibikurlaub im Verhältnis zu dem Einkommen und Gesamtvermögen des S unangemessen und wirtschaftlich nicht nachvollziehbar war.

Stellt ein Gläubiger bis zum Schlusstermin einen entsprechenden Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung und wird die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung festgestellt, droht die Restschuldbefreiung zu scheitern.

Auch nach dem Schlusstermin kann der Versagungsantrag durch einen Gläubiger gestellt werden, wenn dieser nachweisen kann, dass er erst nachträglich von dem Karibikurlaub erfahren hat und den Antrag dann binnen sechs Monaten beim Insolvenzgericht stellt.

Ein Widerruf nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung droht in diesem Fall nicht, da es sich bei dem Tatbestand der Vermögensverschwendung nicht um eine Verletzung der Obliegenheiten des S innerhalb des Insolvenzverfahrens handelt.

HINTERGRUND

Nur Schuldner, die sich redlich verhalten, sollen in den Genuss der Restschuldbefreiung kommen. Daher sieht die Insolvenzordnung einen Katalog von Versagungsstatbeständen gem. §§ 290, 295 InsO vor, bei deren Vorliegen dem Gesetzgeber die Erteilung der Restschuldbefreiung nicht gerechtfertigt erschien.

1. Versagungsgründe

1.1 Insolvenzstraftat, § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO liegt ein Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung vor, wenn der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Insolvenzantrags oder nach diesem Antrag wegen einer Insolvenzstraftat gemäß §§ 283 ff. StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wurde.

Die Einführung der Bagatellgrenze von 90 Tagessätzen erfolgte durch die Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens und trat zum 1. Juli 2014 in Kraft. Sie betrifft alle Verfahren, die seit diesem Datum beantragt wurden. Die Neuregelung ist erfreulich für Schuldner, da hiermit gewährleistet ist, dass nur schwerwiegendere Verfehlungen eine Versagung der Restschuldbefreiung nach sich ziehen. Die dem Urteil zugrundeliegende Straftat muss dabei aber keinen Zusammenhang zum aktuellen Insolvenzverfahren vorweisen.

1.2 Falsche schriftliche Angaben zur Erlangung eines Kredits oder von öffentlichen Mitteln, § 290 Abs.1 Nr. 2 InsO

Bei dem Versagungsstatbestand gem. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO gilt eine Frist von drei Jahren vor Antragstellung. Vor diesen Zeitpunkt liegende Handlungen können also nicht zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Kritisch sind

- vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige, schriftliche Angaben des Schuldners
- über seine wirtschaftlichen Verhältnisse um
 - einen Kredit zu erhalten oder
 - Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder
 - Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden.

In der Beratungspraxis sind dabei z.B. Angaben bei Kreditanträgen relevant, bei denen bereits bestehende Kreditverbindlichkeiten nicht angegeben werden, obwohl dies abgefragt wurde.

Das Unterzeichnen eines Kreditvertrags, in dem nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gar nicht gefragt wird, stellt dagegen keinen Versagungsgrund dar.

1.3 Begründung unangemessener Verbindlichkeiten oder Vermögensverschwendung, § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO

Auch ein unangemessener „verschwenderischer“ Lebensstil im Zeitraum von drei Jahren vor Insolvenzantragstellung kann gem. § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Geprüft wird bei diesem Tatbestand, ob der Schuldner

- Ausgaben getätigt hat, die
- im Verhältnis zu seinen Einkommens-/Vermögensverhältnissen grob unangemessen und wirtschaftlich nicht nachvollziehbar erscheinen und er dadurch
- vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Gläubigerforderungen beeinträchtigt hat.¹

Das betrifft z.B. teure Reisen oder Kraftfahrzeuge, die in der Anschaffung von dem bisherigen Lebensstandard deutlich abweichen (Luxusaufwendungen). Eine Versagung der Restschuldbefreiung wegen Vermögensverschwendung kommt nach der bisherigen Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen und bei starkem Missverhältnis zu den bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Schuldners in Betracht.

Es besteht keine allgemeine Pflicht zur Kapitalerhaltung² oder Rücklagenbildung für das Insolvenzverfahren.³

1.4 Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten, § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO

Der Versagungsstatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezieht sich auf die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten des Schuldners ab Insolvenzantragstellung, im Eröffnungsverfahren (§ 20 InsO) und vor allem im eröffneten Verfahren, § 97 InsO.

Die Versagung droht dabei dann, wenn die Pflichtverletzung geeignet ist, die Befriedigung der Gläubiger zu gefährden, während es nicht darauf ankommt, ob die Befriedigungsaussichten tatsächlich geschmälert worden sind⁴ (vgl. hierzu auch die Arbeitshilfe „Rechte und Pflichten im Verbraucherinsolvenzverfahren“).

1.5 Falsche Angaben im Insolvenzantrag und Vermögensverzeichnissen, § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO

Der Versagungsstatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO bezieht sich auf vollständige und richtige Angaben bei Insolvenzantragstellung und in den vorzulegenden Verzeichnissen.

¹ BGH, Beschluss vom 9.7.2009, Az. IX ZB 199/08, ZInsO 2009, 1506

² BGH, Beschluss vom 5. 3. 2009, Az. IX ZB 141/08, NZI 2009, 325

³ BGH, Beschluss vom 25. 10. 2007, Az. IX ZB 14/07, NZI 2008, 46

⁴ BGH, Beschluss vom 8. 1. 2009, Az. IX ZB 73/08, NZI 2009, 253

20. Versagung und Widerruf der Restschuldbefreiung

Spätere unzutreffende Angaben des Schuldners oder Angaben außerhalb der genannten Erklärungen führen nicht zu einer Versagung der Restschuldbefreiung. Die Versagung der Restschuldbefreiung droht bei falschen oder unvollständigen Angaben in

- den Verzeichnissen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO: Vermögensverzeichnis, Vermögensübersicht, Gläubigerverzeichnis und Forderungsverzeichnis
- der Erklärung – mit Angabe des Grundes – zum Restschuldbefreiungsantrag gem. § 287 Abs. 1 S. 3 InsO, ob dem Schuldner in den letzten zehn Jahren bereits Restschuldbefreiung erteilt oder in den letzten drei Jahren versagt wurde.

Beim Ausfüllen des Insolvenzantrags und den anliegenden Verzeichnissen muss also sorgfältig geprüft werden, ob die Angaben vollständig und richtig sind und insbesondere mit allen Unterlagen übereinstimmen. An dieser Stelle besteht ansonsten ein erhöhtes Risiko für eine Versagung der Restschuldbefreiung, da falsche Angaben bei Insolvenzantragstellung für Gläubiger leicht zu erkennen und glaubhaft zu machen sind.

1.6 Verletzung der Erwerbsobliegenheit, § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO

Für den Schuldner besteht ab Beginn der Abtretungsfrist gem. § 287b InsO, bis zu deren Ende, § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO, eine Erwerbsobliegenheit, bei deren schuldhafter Verletzung die Versagung der Restschuldbefreiung droht. Vgl. hierzu die Arbeitshilfe „Erwerbsobliegenheiten“.

1.7. Verletzung von Obliegenheiten in der Wohlverhaltensphase, § 295 InsO

Daneben treffen den Schuldner zwischen Beendigung des Verfahrens und Ablauf der Abtretungsfrist weitere Pflichten, bei deren schuldhafter Verletzung die Restschuldbefreiungsversagung droht. Diese sind in § 295 InsO abschließend benannt:

- Erwerbsobliegenheit (Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. Bemühen darum), § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO
- Herausgabe des hälftigen Werts bei Vermögenserwerb im Rahmen eines Erbfalls, § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO
- Anzeigepflicht bei Wohnsitz- oder Arbeitgeberwechsel, Mitteilungspflicht über pfändbares Einkommen sowie Auskunftspflicht bei Verlangen über die Erwerbstätigkeit bzw. Bemühen darum, § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO
- Pflicht zur Gleichbehandlung der Insolvenzgläubiger, § 295 Abs. 1 Nr. 4 InsO.

2. Verfahrensfragen

Die Versagung der Restschuldbefreiung setzt voraus, dass ein Gläubiger

20. Versagung und Widerruf der Restschuldbefreiung

- einen entsprechenden Antrag stellt und
- das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft macht.

Die Glaubhaftmachung gem. § 4 InsO i.V.m. § 294 ZPO setzt voraus, dass der antragstellende Gläubiger die Erfüllung des Versagungsstatbestands schlüssig vorträgt und unter Beweis stellt, z.B. durch eidesstattliche Versicherung.

Dabei genügt es nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, wenn der Gläubiger sich auf konkret benannte Berichte des Insolvenzverwalters / Treuhänders beruft⁵. Eine Glaubhaftmachung durch den Gläubiger ist nicht notwendig, wenn die Tatsachen, aus denen sich der Versagungsgrund ergibt, zwischen den Beteiligten unstreitig sind⁶.

2.1 Versagungsanträge im Verfahren jederzeit schriftlich möglich

Ein Versagungsantrag kann jederzeit schriftlich erfolgen, auch dann, wenn der Schlusstermin mündlich durchgeführt wird. Dies macht es für Gläubiger wesentlich leichter, die Versagung zu beantragen. Sie müssen nun auf keinen Fall mehr extra zu einem Schlusstermin anreisen, um die Versagung beantragen zu können. Sie müssen auch nicht mehr darauf achten, den Antrag auf Versagung entweder – bei mündlichen Verfahren – im Schlusstermin selbst oder – wenn die schriftliche Durchführung des Verfahrens angeordnet war – erst auf die entsprechende Aufforderung des Gerichts und dann innerhalb der von diesem gesetzten Frist einzureichen.

Sie können ihn vielmehr während des Verfahrens zu jedem beliebigen Zeitpunkt bis zum Schlusstermin stellen. Über den Versagungsantrag darf dann aber erst nach Durchführung des Schlusstermins entschieden werden, eine frühere Versagung der Restschuldbefreiung ist verfahrensfehlerhaft und deshalb unzulässig⁷.

2.2 Antragstellung nur durch Gläubiger mit angemeldeten Forderungen

In § 290 Abs. 1 S. 1 InsO erfolgt die Klarstellung, dass nur solche Gläubiger einen Versagungsantrag stellen können, die Forderungen im Verfahren angemeldet haben. Der Gesetzgeber griff damit die Rechtsprechung des BGH⁸ auf. Anders aber unter Umständen bei nachträglichen Versagungsanträgen nach § 297a InsO, vgl. unter 2.3.

2.3 Antragstellung auch noch nach Schlusstermin möglich, § 297a InsO

Bei allen Verfahren, die seit dem 1. Juli 2014 beantragt wurden, können Gläubiger auch noch nach dem Schlusstermin Versagung beantragen, wenn sie erst danach von den Versagungsgründen Kenntnis erlangt hatten, § 297a InsO. Der Antrag kann aber nur

⁵ BGH, Beschluss vom 27.4.2017 – IX ZB 80/16, NZI 2017, 674

⁶ Nerlich/Römermann/Römermann InsO § 290 Rn. 14 ff.

⁷ LG Göttingen, Beschluss vom 26.10.2017, Az. 10 T 55/17, NZI 2017, 975

⁸ BGH, Beschluss vom 22. Februar 2007, Az. IX ZB 120/05, NZI 2007, 357

20. Versagung und Widerruf der Restschuldbefreiung

binnen einer Frist von sechs Monaten gestellt werden, nachdem der Gläubiger Kenntnis von dem Versagungsgrund erlangt hat.

Diese Regelung ist für den Schuldner insoweit äußerst negativ, als er während des gesamten Verfahrens keine Rechtssicherheit darüber erlangt, ob er am Ende die Restschuldbefreiung erlangen kann oder nicht. Selbst noch nach vielen Jahren kann ein Fehlverhalten dazu führen, dass der Erfolg und die Mühen des gesamten Verfahrens zunichte gemacht werden.

Nach herrschender Meinung⁹ können auch im Fall des § 297a InsO nur Insolvenzgläubiger mit angemeldeten Forderungen den Versagungsantrag stellen. Zwar enthält der Wortlaut des § 297a InsO im Gegensatz zu § 290 InsO keine entsprechende Klarstellung, es ist aber diesbezüglich von einem gesetzgeberischen Versehen auszugehen. Eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu liegt allerdings noch nicht vor.

2.4 Widerruf der bereits erteilten Restschuldbefreiung, § 303 InsO

Gem. § 303 InsO kann das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Erteilung der Restschuldbefreiung auch noch nach rechtskräftiger Erteilung widerrufen, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat;
- sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurde oder wenn er erst nach Erteilung der Rechtssschuldbefreiung wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurde, die er während der Laufzeit der Abtretungsfrist begangen hatte;
- oder wenn der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflichten verletzt, die deshalb weiter bestehen, weil das Insolvenzverfahren bei Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht beendet war.

Der Antrag des Gläubigers auf Widerruf der Restschuldbefreiung ist allerdings nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird, bei Verletzung von Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflichten bis sechs Monate nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Auch hier gilt, dass der Gläubiger glaubhaft machen muss, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung keine Kenntnis vom Widerrufsgrund hatte.

Ein Widerruf kommt nach einer Entscheidung des LG Münster¹⁰ nur dann in Betracht, wenn neben der Glaubhaftmachung einer Obliegenheitsverletzung auch vom Gläubiger glaubhaft gemacht wird, dass hierdurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger eingetreten ist.

⁹ Vgl. MüKInsO/Stephan § 297a Rn. 4; Uhlenbruck/Sternal InsO § 297a Rn. 6; BeckOK InsO/Riedel InsO § 297a Rn. 2

¹⁰ LG Münster, Beschluss v. 29.01.2014, Az. 5 T 693/13, VuR 2015, 156

2.5 Beschwerdemöglichkeiten

Sowohl gegen die Versagung als auch gegen den Widerruf der Erteilung der Restschuldbefreiung kann der Schuldner sofortige Beschwerde einlegen.

BERATUNGSHINWEIS

Bereits frühzeitig in der Beratung muss geklärt werden, ob Versagungsgründe bestehen. Schuldner sind über das Risiko aufzuklären, dass ein Gläubiger die Versagung beantragen wird. Gegebenenfalls muss mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gewartet werden, bis die kritische Zeit vorbei ist. Zu beachten ist insbesondere, dass für den Schuldner das Risiko der Versagung nicht mit dem Schlusstermin vorbei ist, sondern während der gesamten Wohlverhaltensperiode bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung und teilweise noch darüber hinaus weiter besteht.

Außerdem ist damit zu rechnen, dass Gläubiger wegen des vereinfachten Verfahrens und der erweiterten Möglichkeiten, einen Versagungsantrag zu stellen, von dieser Möglichkeit häufiger Gebrauch machen werden. Es ist also äußerste Vorsicht angezeigt, es nicht über Beratungsfehler so weit kommen zu lassen, dass teilweise jahrelange Bemühungen um eine Entschuldung am Ende doch noch scheitern.

Das bedeutet, dass bei der Erstellung der Verzeichnisse zum Insolvenzantrag ganz besonders sorgfältig gearbeitet werden muss und der Schuldner auf seine während des gesamten Verfahrens bestehenden Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten konkret und in Einzelheiten hingewiesen werden muss. Zum Beispiel auf mögliche Konsequenzen, wenn eine neue Anschrift nach einem Umzug nicht angegeben wird, und zwar sowohl bei Gericht als auch beim Treuhänder, und zwar auch noch während der gesamten Wohlverhaltensperiode.

Bei Schuldnern ohne Arbeitstätigkeit sind zudem gegebenenfalls die frühzeitige Aufklärung über die Erwerbsobliegenheit und die konkreten Anforderungen an den Nachweis ausreichender Erwerbsbemühungen wesentlich.

Beantragt ein Insolvenzgläubiger, der im Verfahren keine Forderung angemeldet hat, nach dem Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 297a InsO, sollte der Schuldner sich hiergegen unbedingt zur Wehr setzen und gegebenenfalls gegen den Versagungsbeschluss die sofortige Beschwerde einreichen.

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

